

Ein Wort zur Parkschadenversicherung

Die Parkschadenversicherung wird oft missverstanden. Wenn Sie beim Parkieren mit Ihrem Wagen an einer Betonmauer entlang schrammen, dann ist das aus Sicht Ihrer Versicherung kein Park- sondern ein Kollisionsschaden. Ein Parkschaden an Ihrem Auto kann nur durch unbekannte Dritte an Ihrem bereits parkierten Auto entstehen.

Somit dürfte klar sein: Die Parkschadenversicherung hilft nicht bei eigenem Unvermögen, sondern deckt Schäden an Ihrem parkierten Fahrzeug, die von unbekanntem Dritten oder einem unbekanntem Fahrzeug verursacht worden sind. Ein klassisches Beispiel: Ihr Wagen steht parkiert auf einem Parkfeld. Beim Ein- oder Ausparkieren verursacht nun der Lenker des Fahrzeuges auf dem Parkfeld nebenan einen Schaden an Ihrem Auto und macht sich ohne Meldung aus dem Staub. Eine genaue Definition – auch mit dem Deckungsumfang – finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des Versicherungsanbieters. In der Regel sind Parkschäden nur gedeckt, wenn der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Zusatz in der Teil- oder Vollkasko-Police abschliesst. Auch finden Sie in den AVB Ihres Versicherers, wie viele Schäden pro Versicherungsjahr gedeckt sind. Oft sind es übrigens nur einer oder zwei.

Aufgrund des Schadenbildes und der vorhandenen Spuren ist es für Experten, die mit der Materie vertraut sind, relativ schnell klar, ob es sich um einen Parkschaden handelt oder nicht. Sind etwa Betonspuren am Fahrzeug eruiert, wird der Mitarbeiter der Versicherung ziemlich stutzig. Wir empfehlen, die Parkschadenversicherung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie sicher sind, dass der verursachte Schaden wirklich von einer unbekanntem Drittperson stammt. So ersparen Sie sich viel Ärger mit Ihrem Versicherer.

Je nach Bedingungen der anbietenden Versicherungsgesellschaft (Selbstbehalt, Bonusverlust?) gilt es, genau zu überlegen, ob ein Parkschadenzusatz überhaupt Sinn macht. Zudem ist gut zu wissen, dass Fälle von Schäden, entstanden durch Motorfahrzeuge, Anhänger oder Fahrräder unbekannter oder nicht versicherter Verursacher vom Nationalen Garantiefonds (NGF) der Schweiz gedeckt sind. Allerdings ist vom Geschädigten ein Selbstbehalt von Fr. 1000.- zu bezahlen. Darüber hinaus übernimmt der NGF in den oben beschriebenen Schadenfällen sämtliche Kosten, die auch bei einem normalen Haftpflichtfall bezahlt werden wie Reparaturkosten, allfälliger Minderwert, Ersatzwagen usw. Mehr Informationen zum NGF finden Sie auf www.nbi.ch.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema? Kontaktieren Sie uns am besten via E-Mail: info@autohauser.ch.

Gute Fahrt wünscht Ihnen Thomas Hauser